



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des Eigenbetriebes „Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügenschke Kleinbahn“ des Landkreises Vorpommern-Rügen

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revisions-Treuhand Schäfer & Dr. Rudel GmbH in Greifswald wurde im erteilten Bestätigungsvermerk vom 3. April 2017 versichert, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des „Infrastrukturverwaltungsbetriebes Rügenschke Kleinbahn“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Gleichzeitig testierte die Gesellschaft, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

2. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes:

„Mit Datum vom 19. Dezember 2017 schließt sich der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern den Ausführungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revisions-Treuhand Schäfer & Dr. Rudel GmbH im Bericht als Abschlussprüfer an und erteilt damit den Feststellungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015.“

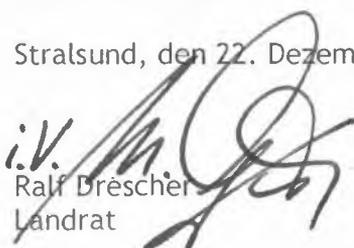
3. Unter der Beschluss-Nr. KT 329-19/2017 beschloss der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen auf seiner 19. Sitzung am 11. Dezember 2017 folgende Punkte:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 vom Eigenbetrieb des Landkreises "Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügenschke Kleinbahn", Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund, hiermit unter Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie folgt:

1. Der auf den 31. Dezember 2015 aufgestellte Jahresabschluss sowie der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revisions-Treuhand Schäfer & Dr. Rudel GmbH in Greifswald geprüfte und mit einem Bestätigungsvermerk vom 3. April 2017 versehene Jahresabschluss, der eine Bilanzsumme von 1.098.154,45 EURO aufweist, wird festgestellt.
2. Der Betriebsleiter wird entlastet.
3. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 2.715,38 EURO ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügenschke Kleinbahn“ zum 31. Dezember 2015 liegt in der Zeit vom 15. bis 19. Januar 2018 werktags von 8:00 bis 15:00 Uhr im Zimmer 213 in der Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen auf Rügen zur Einsichtnahme aus.

Stralsund, den 22. Dezember 2017


i.v. Ralf Dröscher
Landrat

EINGEGANGEN

02. JAN. 2018



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Landkreis Vorpommern-Rügen
Eingang

21. Dez. 2017

Poststelle

Bearbeiter: Heike Arndt
Telefon: +49 (0) 385 74 12 -116
Fax: +49 (0) 385 74 12 -100
E-Mail: harndt@lrh-mv.de
Ihr Zeichen:
GZ: 21-13.0231-699/2015 - 36959/2017

Schwerin, 19. Dezember 2017

Landkreis Vorpommern-Rügen Eigenbetrieb "ISVB Rügensche Kleinbahn", Stralsund; Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Anliegend wird eine Ausfertigung des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 übersandt.

Der Landesrechnungshof hat den Prüfungsbericht nach Durchsicht frei gegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).

Der Anhang enthält keine Angabe der Bezüge des Betriebsleiters (Anl. 3).

Der Landesrechnungshof dankt für das Schreiben des Eigenbetriebs vom 8. November 2017. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Betriebsleiter für seine Tätigkeit bis zum 19. September 2017 keine Vergütung erhalten hat. Mit Wirkung ab dem 19. September 2017 wurde der Betriebsleiter nunmehr vollumfänglich mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe mit entsprechender Vergütung betraut. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass ab dem Wirtschaftsjahr 2017 die Angabe der Betriebsleiterbezüge ordnungsgemäß im Anhang erfolgt. Für das Wirtschaftsjahr 2016 erwartet er, dass im Anhang zumindest vermerkt wird, dass keine Bezüge gewährt wurden.

Im Weiteren wurde der Jahresabschluss nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 20 Abs. 3 EigVO M-V i. V. m. § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB aufgestellt (S. 7). Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses zukünftig fristgemäß erfolgt.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen.

Kopien dieses Schreibens erhalten der Abschlussprüfer, das Ministerium für Inneres und Europa sowie Beteiligungsverwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

gez. Arenskrieger



Für die Richtigkeit

B. Stefan